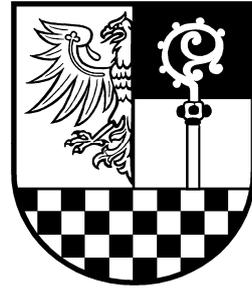


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 10. Dezember 2009

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil****Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) Königs Wusterhausen:**

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	4
Bekanntmachungsanordnung	5
2. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	6
Bekanntmachungsanordnung	7
1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	8
Bekanntmachungsanordnung	9
Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	10
Bekanntmachungsanordnung	17
1. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes	18
Bekanntmachungsanordnung	19
2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	20
Bekanntmachungsanordnung	23
3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	24
Bekanntmachungsanordnung	25
2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	26
Bekanntmachungsanordnung	27
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	28
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser (ehemaliger WAVAS).....	29

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010	30
Genehmigung	31
Genehmigung	32
Wirtschaftsplan 2010	33

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Niederschlagswasserentsorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 02.03.2006 wird wie folgt geändert.

1. Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) sowie des § 66 Abs. 1. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50 ff.) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008.“

2. § 1 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der § 23 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) gilt nicht für solche Anlagen in Straßen, deren Straßenbaulastträger die Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind.“

3. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I, S. 661) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207) ein Zwangsgeld bis zu Euro 50.000,00 angedroht und festgesetzt werden.“

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen“

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserentsorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

2. Änderungssatzung zur Erhebung von Abgaben für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 26.08.2000, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.04.2002 wird wie folgt geändert.

1. Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138, 3182) genannten natürlichen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.“

3. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in Verbindung mit dem § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) sowie der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) und § 145 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) und des § 47 (Nr. 4) des Enteignungsgesetzes vom 19.10.1992 (GVBl. I, S. 430) handelt ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Abgabeberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des MAWV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

**1. Änderungssatzung
zur Verwaltungskostensatzung
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Verwaltungskostensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 11.04.2002 wird geändert.

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) in ihrer Sitzung am **26. November 2009** folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Verbandsversammlung

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen vor dem Sitzungstag gekürzt werden. In der Ladung ist dann auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung (BbgKVerf.) getroffen werden müsste.
- (4) Der schriftlichen Einladung sind außer der Tagesordnung Abschriften der Vorlagen, Anträge und Anfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; sie können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (5) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlage zu erläutern.

§ 2

Tagesordnung der Verbandsversammlung

- (1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingegangen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3 **Öffentlichkeit**

- (1) An den ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Saal gewiesen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dazu gehören insbesondere:

1. Disziplinarangelegenheiten;
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
 3. Abgaben und Angelegenheiten Einzelner;
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen. Der Verweisungsantrag ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 4 **Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Verbandsvorstehers statt. Sie soll maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
- a) Nach der Information können die nach § 13 und 14 BbgKVerf. berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
 - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

-
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten 4 Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
 - (3) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.
- (2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten und in der folgenden Sitzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - d) Bericht des Verbandsvorstehers
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Anfragen der Verbandsmitglieder
 - h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Anfragen der Verbandsmitglieder
- k) Schließung der Sitzung

§ 7 **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Tagesordnungspunkt
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge nach Absatz (1) ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 8 **Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9 **Sitzungsleitung**

In Ausübung des Rechts nach § 37 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung Maßregelungsbefugnisse, mit deren Hilfe er die Ordnung der Sitzung gewährleistet.

§ 10
Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Verlangen von einem Mitglied der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

Auf Verlangen ist vor jeder namentlichen Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsmitgliedern festgestellt und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitgeteilt, der es bekannt gibt.

- (2) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

**§ 11
Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
- (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**§ 12
Niederschriften**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bedient sich dazu des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsunterbrechungen
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) Anfragen
 - g) Tagesordnung
 - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - k) zu Protokoll gegebene Bemerkungen
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mindestens bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (6) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und vom Protokollführer abgezeichnet werden.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vom Verbandsvorsteher etwas anderes verfügt wurde.
- (8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll beim Verbandsvorsteher erhoben werden. Gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (9) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Verbandsversammlung

§ 14

- (1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von ständigen oder zeitweiligen Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung entsprechend der Vorschriften des § 43 BbgKVerf. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
- (2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) Die Ausschusssitzungen werden von ihrem Vorsitzenden, im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen und geleitet.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Dr. Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

1. Änderung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 4, des § 15 Absatz 1 Nr. 2 und des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 3 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und des § 6 Ziffer 4 und des § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 hat die Verbandsversammlung des MAWV auf ihrer Sitzung am **26. November 2009** nachfolgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

I.

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 04.09.2008 wird geändert.

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 4, des § 15 Absatz 1 Nr. 2 und des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 3 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) und der des § 6 Ziffer 4 und des § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung des MAWV vom 04.09.2008 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidensee einschließlich Ortsteil Friedersdorf,

Punkt c) entfällt

**2. § 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:
§ 4 Absatz b) wird wie folgt neu gefasst:**

b) Entsorgungsgebiet Heidensee einschließlich Ortsteil Friedersdorf

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidensee beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006

4,38 €

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2006	4,67 €
ab dem 01.01.2009	4,00 €

Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Heidesees einschließlich Ortsteil Friedersdorf beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.01.2010	3,90 €
--------------------------	---------------

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesees beträgt

ab dem 01.01.2006		
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,00 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,00 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesees

ab dem 01.01.2006	5,00€/Monat
-------------------	-------------

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf beträgt ab dem 01.01.2006

pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,11 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,26 €
pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,44 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Friedersdorf

ab dem 01.01.2006	5,11 €
-------------------	--------

Die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesees einschließlich Ortsteil Friedersdorf beträgt

ab dem 01.01.2010		
- pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 2,5	5,00 €
- pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 6,0	12,00 €
- pro Monat und je Anschluss und Nenndurchfluss (Qn)	bis 10,0	20,00 €

Für Grundstücke ohne Wasserzähler bzw. ohne Schmutzwasserzähler beträgt die Grundgebühr im Entsorgungsgebiet Heidesees einschließlich Ortsteil Friedersdorf

ab dem 01.01.2010	5,00 €/Monat
--------------------------	---------------------

d) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

ab dem 01.10.2008	5,93 €
ab dem 01.01.2010	5,32 €

3. § 11 Gebührensatz wird wie folgt geändert:**§ 11 Absatz a) Punkt (1) wird wie folgt neu gefasst:**

„Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

ab dem 01.10.2008

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,77 €
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm 63,33 €

ab dem 01.01.2010

- **aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers 3,47 €**
- **aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamm 33,33 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“

4. § 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr wird wie folgt geändert:**Die Absätze 3 und 4 werden eingefügt:**

„(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahrsdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 02.07.2009 wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf;

Punkt c) entfällt

- 2. § 5 Beitragssatz wird wie folgt neu gefasst:**

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Entsorgungsgebiet WAVAS: | 3,45 € |
| 2. in den Entsorgungsgebieten Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf, Mittenwalde und im übrigen Verbandsgebiet | 5,18 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche“.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **26. November 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.01.2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Allgemeines wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz (1) Punkt b) wird wie folgt neu gefasst:**

Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- b) seit dem 01.01.2010 eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Heidesee einschließlich Ortsteil Friedersdorf;

Punkt c) entfällt.

**2. § 2 Kostenerstattungsanspruch wird wie folgt geändert:
§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Dafür bietet der MAWV dem betroffenen nicht gewerblichen Grundstückseigentümer eine Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung der Wartung und Instandsetzung an.

II.
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 26.11.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV **am 26.11.2009 mit Beschluss 03/39/09 und Beschluss 03/40/09** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2008.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV **am 26.11.2009 mit Beschluss 03/41/09 und Beschluss 03/42/09** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow festgestellt und entlastet die Vorstandsvorsteherin für das für das Rumpf-Wirtschaftsjahr vom 01.01. – 30.09.2008.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 1. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die
Verbandsversammlung durch Beschluss 03/21/09 vom 26.11.2009 den Wirtschaftsplan für
das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	<u>32.610</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>29.727</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>2.883</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>4.416</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-7.418</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-211</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>2.103</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>13.400</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Königs Wusterhausen, 11.12.2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 09.12.2009
Az.: 15-54-01/23**Genehmigung**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 26.11.2009 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

2.103.000,00 EUR

in Worten: Zwei Millionen Einhundertdreitausend Euro

gez. Loge
Landrat

Siegel

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Lübben (Spreewald), 09.12.2009
Az.: 15-54-01/23**Genehmigung**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 26.11.2009 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 2010 beschlossenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

13.400.000,00 EUR

in Worten: Dreizehn Millionen Vierhunderttausend Euro

gez. Loge
Landrat

Siegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375 2568-823 Fax-Nr.: 03375 2568-826

Wirtschaftsplan 2010

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) in Verbindung mit § 86 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 26.11.2009 mit Beschluss 03/21/09 den Wirtschaftsplan 2010 mit seinen Teilen Erfolgsplan Trink- und Schmutzwasser 2010, Finanzplan 2010 und den Stellenplan 2010 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan 2010 mit seinen vorgenannten Teilplänen für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 04.01. bis 29.01.2010 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 11. Dezember 2009

gez. Albrecht
Verbandsvorsteher